

lifeline



Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat  
Schleswig-Holstein e.V.

## **Stellungnahme zur Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten in den geplanten AnKER-Zentren**

**Nach Bundesinnenminister Seehofer sollen unbegleitete minderjährige Geflüchtete in Zukunft nicht mehr gemäß § 42 SGB VIII unmittelbar nach der Einreise von den jeweils zuständigen Jugendämtern in Obhut genommen werden, sondern bis zur endgültigen Altersfeststellung wie erwachsene Geflüchtete in den von ihm geplanten AnKER-Zentren untergebracht werden.**

Man kann davon ausgehen, dass Seehofer auf der Innenministerkonferenz (IMK) am 6.-8. Juni noch mal wegen der Anker-Zentren Druck auf die Länder ausgeübt hat.

Laut dpa-Meldung vom 22.5.2018 kam ein klares Nein zu den geplanten zentralen *Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen (ANKER-Zentren)* nur aus Berlin, Hessen und Thüringen.

Schleswig-Holstein will wie Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt erst einmal abwarten und sich an der Pilotphase nicht beteiligen. Damit ist aber noch nicht 100% ausgeschlossen, dass es auch in Schleswig-Holstein zu ANKER-Zentren kommt. Nach Angaben eines Sprechers des Innenministeriums will sich die Landesregierung aus CDU, Grünen und FDP die Ergebnisse der Erprobungsphase in anderen Bundesländern anschauen und danach entscheiden.

**In den AnKER-Zentren sollen nach den Vorstellungen Seehofers für alle neu eingereisten Geflüchteten die Aufnahme, Asylverfahren, die Alterseinschätzung von unbegleiteten Minderjährigen und die Abschiebung nach Ablehnung eines Asylantrages gebündelt werden.**

Nach den zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüssen (hier TOP 5) hält die IMK eine bundesweit einheitliche Durchführung von Altersfeststellungsverfahren bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten durch die Jugendämter unter einer Beteiligung des BAMF für erforderlich. Nötig seien bundesweit einheitliche, verbindliche Standards dafür, wann Altersfeststellungen durchgeführt werden, insbesondere wann welche medizinische Untersuchungsmethoden zum Einsatz kommen.

Diesbezüglich bittet die IMK den Bund, entsprechende Regelungen auf der Grundlage einer Beweislastumkehr bei Zweifeln an der Altersangabe zu prüfen und weist diesbezüglich auf das saarländische Modell oder auch Hamburger Modell hin.

Das Saarland hat seit gut zwei Jahren das sogenannte Verfahren des Vorclearings (Vorklärung) für alle unbegleiteten minderjährigen Ausländer in einer Erstaufnahmeeinrichtung in Tholey zentralisiert. In einem mehrstufigen Verfahren werden dort vor einer Inobhutnahme durch die jeweils zuständigen Jugendämter das Alter der jungen Flüchtlinge festgestellt – und zwar vor allem durch Röntgen des Handwurzelknochens.

Und wenn in Hamburg Zweifel am Alter von Flüchtlingen bestehen, prüfen Rechtsmediziner den Fall im *Rechtsmedizinischen Institut am Universitätsklinikum Hamburg Eppendorf*.

Für unbegleitete minderjährige Geflüchtete droht damit bis zu ihrer Inobhutnahme durch die Jugendämter vor Ort eine Unterbringung in zentralen Einrichtungen für und mit (fremden) Erwachsenen. Dieses widerspricht dem Minderjährigenschutz sowie dem Primat der Kinder- und Jugendhilfe für alle unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten und ist mit geltendem Recht nicht vereinbar. Die Altersfeststellung ist ganz klar in § 42 f Abs.1 SGB VIII geregelt: Das

Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person gemäß § 42a deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen.

Unbegleitete Minderjährige, deren Minderjährigkeit nicht anerkannt wird und begleitete Kinder und Jugendliche sollen zukünftig bis zu 18 Monaten oder länger in den AnKER- Einrichtungen verbleiben.. (Schutz)Standards, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gelten, werden nicht berücksichtigt. Außerdem befürchtet der *lifeline* Vormundschaftsverein, dass junge Volljährige im Alter von 18 – 21 Jahren hier ihren rechtlich garantierten Anspruch auf „Hilfe für Junge Volljährige“ gemäß § 41 SGB VIII nicht erheben können, obwohl sie diesen bei Bedarf bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres haben.

Der Alltag der Kinder und Jugendlichen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Transitzentren, die als Vorbild der AnKER-Zentren dienen sollen, ist geprägt von beengten Wohnverhältnissen, fehlender Privatsphäre, dem Ausschluss von der Regelschule, unzureichender gesundheitlicher Versorgung sowie vom Nichtstun, vom Warten und dem Miterleben von Gewalt. Abschiebungen, die zum Teil mitten in der Nacht durchgeführt werden, sorgen für eine Situation ein Erleben von Schutzlosigkeit und Angst. Sachleistungsversorgung, fehlende Therapieangebote und mangelnde Hygiene in überlasteten Sanitärbereichen verschärfen vielerorts die Situation. Ein kind- und jugendgerechtes Leben ist in solchen großen Einrichtungen nicht möglich.

Der *lifeline* Vormundschaftsverein fordert zusammen mit den *Landesflüchtlingsräten*, dem *Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V.*, *Jugendliche ohne Grenzen*, *PRO ASYL* und vielen Wohlfahrtsverbänden die Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie ihr Wohl in allen flüchtlingspolitischen Erwägungen zu gewährleisten. Mit der Unterbringung in AnKER-Zentren würde der Vorrang der Kinder- und Jugendhilfe, der seit 2005 allen Kindern und Jugendlichen in Deutschland garantiert wird, für unbegleitete minderjährige Geflüchtete faktisch wieder abgeschafft.